

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

der Gemeinde Weeze

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weeze mit Beschluss vom 21.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	24.179.459 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.858.533 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.619.370 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.939.020 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.090.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.726.500 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.071.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 8.310.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.679.074 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 216 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 423 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 415 v.H.

§ 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigen.

Weiterhin sind als unerheblich generell alle Beträge anzusehen, die

- a) der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind,
- c) Aufwendungen darstellen, aber keine Auszahlungen zur Folge haben.

§ 8

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 17.01.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

ab 16.02.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022

im Rathaus, Zimmer 39 b, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weeze, 15.02.2022

Koenen
Bürgermeister